

FACHBERATUNG

DER GEMÜSEGARTEN IM JUNI/JULI

Bei vielen Gemüsearten wie Salat, Radieschen und Co. ist schon Erntezeit. Was aber tun mit dem frei gewordenen Platz? Versuchen Sie es doch einmal mit Folgekulturen. Bis in den Juli ist noch Pflanzzeit für Blumenkohl, Brokkoli, Grünkohl, Endivien und Zuckerhut-Salat. Auch Pflücksalate, Mangold, Radicchio, Kohlrabi, Speiserüben, Chinakohl, Winterrettich und Eisbergsalat können noch ausgesät werden.



Foto: BDG



Foto: BDG

Nicht nur bei kühler Witterung und starken Temperaturschwankungen können Gurken- und Zucchini Früchte vom Blütenansatz her faulen. Auch ein übermäßiger Fruchtbehang kann diese Abstoßreaktion hervorrufen. Versuchen Sie in diesem Fall einige Blüten- bzw. Fruchtansätze zu entfernen, damit sich die verbleibenden Früchte bis zur Ernte entwickeln können.

Den Tomatenpflanzen sollten Sie besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Für ein optimales Ernteergebnis werden nur 5 bis 6 Fruchtstände an den Pflanzen belassen. Die Seitentriebe sind möglichst früh auszugeizen. Zur Vorbeugung gegen die gefürchtete Kraut- und Braunfäule sollten die Blätter möglichst trocken gehalten werden. Häufig beginnt die Krankheit unten an der Pflanze und schreitet nach oben fort. Entfernen Sie zuerst die Blätter, die den Boden berühren. Ab Erntebeginn werden alle weiteren Blätter unter dem ersten Fruchtansatz entfernt.

RECHT

WERTERMITTLUNG - EINE PFLICHT BEI AUFGABE DES GARTENS

Auch wenn sich abgebender und neuer Pächter über die Ablösesumme einig sind oder das Eigentum sogar verschenkt werden soll, besteht nach dem Pachtvertrag die Notwendigkeit, eine Wertermittlung durchführen zu lassen. Der ermittelte Betrag zeigt jedoch nur die Höchstgrenze für den Verkauf des Eigentums auf. Die Höhe des Verkaufspreises bis zur Höchstgrenze richtet sich nach dem Angebot und der Nachfrage.

Außer der Ermittlung des Gesamtwertes ist die Bewertung eine Bestandsaufnahme und dient der Feststellung, welche Anpflanzungen und Baulichkeiten an einen Nachfolger übergeben werden dürfen bzw. der abgebende Pächter noch entfernen muss.

Die Wertermittlung dient somit dazu, dem neuen Pächter eine Parzelle zu übergeben, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der künftige Kleingärtner darf davon ausgehen, dass die ihm übergebene Parzelle dem gewünschten (vorgeschriebenen) Standard entspricht. Eine solche vertragliche Vereinbarung entspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, wie sie sich herkömmlicherweise aus dem § 305 des Bürgerlichen Gesetzbuches herleitet. Die Wertermittlung selbst wird durch dafür ausgebildete Gartenfreunde durchgeführt. Die Bewertung der Gärten war und ist notwendig zur Erhaltung der sozial-politischen und städtebaulichen Funktion des Kleingartenwesens.

VERBANDSINTERN

KONTOLÖSCHUNG

Das Verbandskonto bei der Sparkasse Chemnitz ist seit 24.05.2016 erloschen! Kleingärtner, die eine Laubenversicherung abgeschlossen haben und immer noch auf dieses Konto eingezahlt haben, überweisen ab 2017 nur noch auf das Konto bei der Volksbank Raiffeisenbank! Eventuell Dauerauftrag umstellen!